

Sofern Freizeit verbleibt:
Geschichte des alten und neuen Griechenlands
Mitglied einer Jazz-Band (Klarinette und Sopransaxofon)
Rechtsanwalt Hartmut Kilger
Konrad-Adenauer-Str. 23
72072 Tübingen
Tel.: (0 70 71) 79 17 11, Fax: (0 70 71) 973820
mobil: 0171 4925009
E-Mail: HKilger@t-online.de

Die ARGE gratuliert herzlich ihrem langjährigen Mitglied!

Ehrenzeichen für Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß

Die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht, Frau Kollegin *Dr. Groß*, hat anlässlich des diesjährigen Anwaltstages in Freiburg das Ehrenzeichen verliehen bekommen. In seiner Laudatio hob der DAV-Präsident *Dr. Michael Streck* hervor, dass es *Dr. Groß* in beeindruckender Weise gelungen sei, im Familienrecht Wissenschaft, Praxis und Rechtspolitik zu verbinden.



Seit 1980 wird das Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft an verdiente Anwälte verliehen. In dem Beschluss des Vorstands des DAV vom 14.5.1980 heißt es:

„Der Vorstand des DAV hat beschlossen, ein Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft zu schaffen, das an Rechtsanwälte verliehen werden soll, die sich im besonderen Maße um die Anwaltschaft verdient gemacht haben.“

In den letzten beiden Jahrzehnten ist dieses Ehrenzeichen an verschiedene verdiente Anwälte, aber auch Bundesrichter und Politiker, wie z.B. *Dr. Hans Jochen Vogel*, *Dr. Schmude* und RA *Engelhard* – alle drei waren seinerzeit Bundesminister der Justiz – gegangen.

1998 ging das Ehrenzeichen an RAuN *Detlef Kleinert*, Rechtspolitiker (FDP), und an RAuN *Horst Eylmann*, Stade, langjähriger Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (CDU).

Im Jahre 2002 ging der Preis an RAuN *Dr. Georg Greißinger*, an RA *Horst A. Schmid* und an RA am BGH *Prof. Nirk*.

Mit RAin *Groß* erhält zum ersten Mal eine Anwältin das Ehrenzeichen verliehen.

Die Arbeitsgemeinschaft freut sich mit ihrer Vorsitzenden über diese hohe Auszeichnung.

Die Redaktion

Rechtsprechung

Zur Obliegenheit des Unterhaltsschuldners zu einer Nebenerwerbstätigkeit

Art. 2 Abs. 1 GG; §§ 1361, 1603 Abs. 2 BGB

BVerfG, Beschl. v. 5.3.2003 – 1 BvR 752/02 –

Wenn einem Unterhaltsschuldner fiktive Nebenverdienste angerechnet werden sollen, ist am Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob die zeitliche und physische Belastung durch die ausgeübte und die zusätzliche Arbeit dem Unterhaltsschuldner unter Berücksichtigung auch der Bestimmungen, die die Rechtsordnung zum Schutz der Arbeitskraft vorgibt, abverlangt werden kann.

(Leitsatz der Redaktion)

Gründe: Mit der Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer [Bf] gegen die Höhe von Unterhaltszahlungen, zu denen er verurteilt worden ist. Er macht insbesondere eine unzumutbare Belastung durch die Annahme einer Nebenerwerbsobliegenheit neben einer vollschichtigen Berufstätigkeit geltend.

I. 1. Der 1958 geb. Bf und die Kl des Ausgangsverfahrens sind miteinander verheiratet. Seit September 2000 leben sie getrennt. Aus der Ehe sind zwei 1988 und 1990 geb. Kinder hervorgegangen, die bei der Mutter leben. Der Bf ist hauptberuflich als Elektriker im Untertagebergbau beschäftigt und übte bis Ende 2000 sechs Jahre lang eine Nebenbeschäftigung bei einer Reinigungsfirma aus, mit der er im Durchschnitt monatlich 378,49 DM netto verdiente. Die Nebenbeschäftigung des Bf wurde zum 31.12.2000 wegen rückgängiger Auftragslage beendet.

Während das AG den Bf für die Zeit ab 2001 zu Trennungs- und Kindesunterhaltszahlungen ohne Zurechnung fiktiver Einkünfte aus einer Nebentätigkeit verurteilte, verpflichtete ihn das OLG zu Trennungs- und Kindesunterhaltszahlungen ab 2001 unter Berücksichtigung möglicher Einkünfte aus einem Nebenerwerb. Zwar sei die bisherige vom Bf ausgeübte Nebentätigkeit vom Arbeitgeber zum Jahresende 2000 aus betrieblichen Gründen gekündigt worden. Dem Bf sei jedoch abzüglich seiner Fahrtkosten ein Einkommen in der bisher durch die Nebentätigkeit erzielten Höhe zuzurechnen. Er unterliege angesichts der knappen finanziellen Verhältnisse der erhöhten Unterhaltspflicht nach § 1603 Abs. 2 BGB und habe daher neben dem Haupterwerbseinkommen notfalls auch Einkünfte aus einer Nebenbeschäftigung für den Unterhalt einzusetzen. Dem Bf sei zuzumuten, in dem bisherigen Umfang auch nach der Kündigung weiterhin einer Nebenbeschäftigung nachzugehen. Gesundheitliche Einschränkungen von Gewicht, welche einer solchen Tätigkeit entgegenstehen könnten, seien nicht ersichtlich. Soweit sich der Bf auf eine Degeneration der Wirbelsäule sowie Arthropathien beider Knie berufe, könne dahin gestellt bleiben, ob diese bestrittenen Beschwerden tatsächlich vorlägen. Angesichts des Umstandes, dass sie auch der Hauptbeschäftigung nicht entgegenstünden, komme ihnen für die Nebenbeschäftigung ebenfalls keine Bedeutung zu. Mangels anders lautenden Vortrags sei ferner davon auszugehen, dass der Bf bei rechtzeitigem Bemühen gleich im